

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/079/2008**

Datum: 25.11.2008

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

40 - Amt für Bildung, Jugend
und Sport

**Betrifft: Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eberswalde
für die Inanspruchnahme von Tagespflege
(Tagespflegesatzung) vom 22.11.2004**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Schule und Kita	14.01.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	22.01.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.01.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagespflegesatzung) vom 22.11.2004.

Boginski
Bürgermeister

Anlage:

- Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagespflegesatzung) vom 22.11.2004

...

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Eberswalde vom 27.02.2004 wurde zum 31.12.2006 durch den Landkreis Barnim gekündigt. Der Landkreis Barnim nimmt somit als öffentlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 01.01.2007 die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Verbindung mit § 12 wahr.

Mit der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 27. Mai 2004 werden die übertragenen Aufgaben vom Landkreis Barnim ab 01.01.2007 erfüllt.

Dazu gehört auch die Tagespflege gemäß § 18 KitaG. (Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von Tagespflegepersonen, die Betreuung von Kindern von geeigneten Tagespflegepersonen.)

Aus den o. g. Gründen kann die Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme von Tagespflege vom 22.11.2004, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2004, aufgehoben werden.